

4. Satzung zur Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Weißenborn vom 11. November 2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißenborn in der Sitzung am 26. September 2022 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18. September 2019 beschlossen:

Artikel 1

Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Entschädigungen / Auslagenersatz

Der § 10 – Entschädigungen / Auslagenersatz - Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenborn, den 11. November 2022

Putzer
Bürgermeisterin

